

Landeshauptstadt Dresden  
Die Oberbürgermeisterin



## **N I E D E R S C H R I F T**

**zum öffentlichen Teil**

**der 14. Sitzung des Ortschaftsrates Schönborn**

**mit vorangehender Ortsbegehung (Teil 1)**

**Treffpunkt zur Ortsbegehung 18:30 Uhr am Ortsausgang Unterdorf Richtung  
Langebrück (OSR SB/014/2015)**

**am Mittwoch, 15. Juli 2015,**

**19:30 Uhr**

**im Beratungsraum im Bürgerhaus Schönborn,  
Seifersdorfer Straße 6, 01465 Schönborn**

**Beginn der Sitzung:** 19:30 Uhr  
**Ende der Sitzung:** 21:30 Uhr

**Anwesend:**

Vorsitzender  
Torsten Heidel

Mitglied Liste Freiwillige Wählervereinigung Schönborn

Michael Karl  
Mario Kotte  
Harry Kühne  
Gerald Rammer  
Andrea Roch  
Lutz Teichgräber

**Abwesend:**

Mitglied Liste Freiwillige Wählervereinigung Schönborn

Rolf Aretz

# T A G E S O R D N U N G

## Öffentlich

- 1 Begrüßung durch den Ortsvorsteher, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Wahl eines Protokollführers  
BE: Herr Teichgräber  
Beschlussfassung
- 3 Vorstellung Betreibervertrag Bürgerhaus  
BE: Herr Biastoch, Verw.-stellenleiter Weixdorf/Langebrück  
Diskussion
- 4 Sonderregelung Nutzung Bürgerhaus Schönborn inkl. Außenfläche  
Beschlussfassung
- 5 Antwort Liegenschaftsamt Bauvorhaben Brunnen Heimatverein  
Diskussion und Beschlussfassung
- 6 Buslinie 308 Information Konzession  
Information
- 7 Vorabstimmung Planung Spielplatz  
Beschlussfassung
- 8 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächs-LadÖffG)  
Beschlussfassung über besondere regionale Ereignisse

**V-SB0014/15  
beschließend**

## öffentlich

### 1 Begrüßung durch den Ortsvorsteher, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Ortsvorsteher Herr Heidel begrüßt die anwesenden Ortschaftsratsmitglieder und stellt die fristgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Er wertet nachfolgend die vorangegangene Ortsbegehung des Unterdorfes aus und formuliert folgende Prüfaufträge an die Verwaltungsstelle:

- Prüfung der Eigentümerverhältnisse im Bereich des Dorfbaches nördlich der Langebrücker Straße mit dem Ziel der teilweisen Nutzung als Bolzplatz
- Beräumung des Dorfbach in Höhe Langebrücker Straße 16 einschließlich Regenwassereinleitung Langebrücker Straße 16 ist zu prüfen
- In Höhe des Kreuzungsbereiches Liegauer Straße/ Grünberger Straße/ Seifersdorfer Straße ist aufgrund des Unfallereignisses die bisherige Vorfahrtsregelung mit dem Ziel, einer gleichrangigen Vorfahrtsregelung zu prüfen.
- Am Spielplatz Schleiferberg ist die kommunale Hecke westlich der Tischtennisplatte zu entfernen und die Hecke zwischen Wegverbindung und Spielplatz zu verschneiden.
- Bezugnehmend auf das Schreiben der Fam. Naumann/ Goldammer zum Zustand der Bushäuschen wurde Folgendes festgelegt: Ortschaftsrat Herr Michael Karl nimmt Kontakt zu den Jugendlichen auf. Ziel ist, die Jugendlichen in die farbliche Gestaltung der Bushäuschen einzubeziehen um nachfolgend möglicherweise ein professionelles Graffiti-Projekt mit Förderung des Ortschaftsrates unter Mitwirkung der Jugendlichen starten zu können.
- Die öffentliche Widmung/ das kommunale Eigentum und Ausbesserungsarbeiten des verlängerten Weixdorfer Weges sind zu prüfen.
- Der Schaukasten am Bürgerhaus ist 20-30 cm nach unten zu versetzen

### 2 Wahl eines Protokollführers

BE: Herr Teichgräber  
Beschlussfassung

Der Ortschaftsrat Schönborn war zur Vorstellung der Bewerber für das Amt des Protokollführers des Friedensrichters Klotzsche/Weixdorf/Langebrück durch Ortschaftsrat Teichgräber und Ortsvorsteher Heidel vertreten.

Herr Teichgräber berichtet über den Verlauf der Vorstellung und die Abstimmung des Ortsbeirates Klotzsche.

Am 31.12.2015 endet die fünfjährige Amtszeit der derzeit tätigen Protokollführerin der Schiedsstelle Klotzsche. Daher erfolgte im Amtsblatt 04/2015 der Stadt Dresden eine Ausschreibung des Ehrenamtes. Für die Schiedsstelle Klotzsche gingen drei Bewerbungen für den Posten der Protokollführerin/ des Protokollführers ein. Die beiden Bewerberinnen Frau Martina Doms sowie Frau Cornelia Franke sind persönlich anwesend, der Bewerber Herr Edmund Imherr, ist nicht zugegen. Da zur Besetzung des Postens eine Wahl notwendig ist, erfolgt die persönliche Vorstellung der Bewerberinnen sowie die anschließende Wahl, in nicht öffentlicher Sitzung. Zunächst wird nur der Ortsbeirat Klotzsche eine Wahlempfehlung treffen, die Ortschaftsräte werden sich in ihren jeweiligen Sitzungen an dieser Empfehlung orientieren. Die abschließende Entscheidung trifft jedoch der Stadtrat, eine Bestellung durch das Amtsgericht ist ebenfalls von Nöten.

Eine Empfehlung des Friedensrichters, Herrn Dr. Wilhelm für Frau Doms liegt dem Ortsbeirat Klotzsche vor.

Nach Vorstellung beider Bewerberinnen wurde Frau Doms vom Ortsbeirat Klotzsche gewählt. Der Ortsvorsteher, Herr Heidel, empfiehlt dem Ortschaftsrat Schönborn, sich dem Beschluss des Ortsbeirates Klotzsche anzuschließen.

**Beschluss:**

Der Ortschaftsrat Schönborn stimmt der Wahl von Frau Martina Doms als Protokollführerin des Friedensrichters zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0  
Beschluss-NR: OR SB 22/2015

**3 Vorstellung Betreibervertrag Bürgerhaus**

BE: Herr Biastoch, Verw.-stellenleiter Weixdorf/Langebrück  
Diskussion

Herr Biastoch gibt zu Beginn einen Überblick über den gegenwärtigen Sachstand zur Gesamtproblematik der Gebäudeverwaltung und reicht den Entwurf eines Betreibervertrages aus.

Seit mehreren Jahren besteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem gebäudeverwaltenden Amt des Bürgerhaus SB, dem Regiebetrieb Zentrale technische Dienstleistungen (RB) und dem Ortschaftsrat zur kostenlosen/ gebührenpflichtigen Nutzung des Gebäudes durch Vereine.

Während der RB an seine Verwaltungsvorschriften gebunden ist (Nutzung OSR kostenlos, stundenweise Vermietung an örtliche, gemeinnützige Vereine und Dritte 0,41 EUR/m<sup>2</sup>/ 2h, längerfristige Vermietung bis 4 EUR/m<sup>2</sup>/ Monat) favorisiert der Ortschaftsrat eine kostenfreie Nutzung für alle und beruft sich auf die Regelungen des Eingemeindungsvertrages.

Zutreffende Regelungen aus dem Eingemeindungsvertrag:

*Regelungen Eingemeindungsvertrag SB:*

§ 3 Abs. 4 „Bestand und Betrieb der in der Gemeinde SB vorhanden kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet“

§ 12 Abs. 2 „Die Gemeinde Langebrück ist grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen des Haushaltplanes, die Infrastruktureinrichtungen im gesamten Gemeindegebiet zu erhalten und gleichmäßig auszubauen.“

§ 12 Abs. 7 „Die Nutzung des Kulturraumes im Gemeindegebiet ist vorrangig für die Schönborner Einwohner zu gewährleisten.“

*Regelungen Eingemeindungsvertrag LB:*

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 „Die Ortschaftsräte entscheiden über die Vermietung/ Verpachtung und sonstige Nutzung der in der OS liegenden städtischen Gebäude und Einrichtungen.“

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 „Der Stadtrat kann...im Einvernehmen mit dem jeweiligen OSR treffen: Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken..“

Vorbehaltlich einer rechtlichen Prüfung sieht die Verwaltungsstelle mangels zutreffender Regelungen im Eingemeindungsvertrag wenig Chancen einer prinzipiellen kostenlosen Nutzung des Gebäudes durch Vereine und Dritte.

Der RB unterhält und betreibt das Gebäude im Rahmen seiner im Haushalt eingestellten finanziellen Mittel (auch mit Unterstützung des OSR SB) und benötigt daher auch Einnahmen. Weiterhin haftet der RB für alle Aktivitäten im kommunalen Grundstück, ohne dass er gegenwärtig Einfluss auf die Vertragsgestaltung und Nutzung mit/durch Dritte hat

**Szenario 1****Es bleibt alles, wie es gegenwärtig ist**

Sollte in absehbarer Zeit keine Lösung angestrebt werden besteht die Gefahr, dass der RB seinen Unterhaltungsaufwand weiter minimiert und sämtliche Vermietungen im Auftrag des OSR im Bürgerhaus unterbindet (Schlossstausch). Vom Ortschaftsrat gewünschte Baumaßnahmen im Grundstück sind durch die Verwaltungsstelle bereits jetzt schwer durchsetzbar. Der RB lehnt bereits jetzt sämtliche Baumaßnahmen des OSR aus prinzipiellen Gründen ab (siehe Schreiben vom 06.07.2015).

Sollte das Szenario eintreten, ist der Ortschaftsrat gefordert, seine Streitvertretung zu aktivieren bzw. ein separates Rechtsgutachten zur Prüfung der Regelungen des Eingemeindungsvertrages mit dem Ziel der Durchsetzung der Interessen der Ortschaft einzuholen. Der Ausgang ist ungewiss.

**Szenario 2****Vorliegende Beschlussvorlage TOP 4**

Das Gebäude ist gegenwärtig (aus nicht nachvollziehbaren verwaltungsinternen Gründen) nicht als Verwaltungsgebäude eingestuft. Damit gelten die Regeln zur kostenlosen, stundenweise Vermietung an gemeinnützige, örtliche Vereine nicht (siehe Vorlage).

Zweck der Vorlage ist, eine Ausnahmegenehmigung für Schönborn zu erreichen.

Davon unberührt bleibt die dauerhafte Vermietung des 1. OG an den Heimatverein. Hier wird ein vom RB avisierter Mietpreis in Höhe von 2,00- 4,00 EUR/m<sup>2</sup>/ Monat (Verhandlungssache) zzgl. Nebenkosten angesetzt. Dritte zahlen für die Nutzung des Saales 0,41 EUR/m<sup>2</sup>/ 2h.

Für jede Vermietung an Vereine und Dritte wird dann ein Vertrag vom RB geschlossen.

Der RB bleibt gebäudeverwaltendes Amt, die Einnahmen erhält der RB.

**Szenario 3****Betreibervertrag**

Das Gebäude wird einem Verein zur Betreuung übergeben. Ein noch nicht ausgehandelter Vertragsentwurf liegt der Verwaltungsstelle vor. Prinzipiell bedarf dies allerdings der Bereitschaft eines Vereines, die Betreuung auch übernehmen zu wollen.

Grundprinzip ist, dass der Verein in eigener Zuständigkeit das Gebäude betreibt und vermietet und dafür die Betriebskosten trägt.

Der Betreibervertrag gewährt ein hohes Maß an Selbständigkeit, erfordert jedoch Einnahmen für den Verein, mindestens in Höhe der Betriebskosten. Das sind gegenwärtig ca.

5000 EUR/ Jahr.

Investitions- und Unterhaltungskosten müssten verhandelt werden, ebenso wie Einnahmen durch den Verein vom RB infolge der Nutzung der Räumlichkeiten durch den OSR.

Ein Betreibervertrag wurde in ähnlichem Fall mit dem Marsdorfer e.V./ Marsdorf geschlossen.

Die Verwaltungsstelle empfiehlt, die Beschlüsse zu vertagen und nach der Sommerpause zu beraten, welche prinzipielle Lösung der Ortschaftsrat anstrebt.

**Beschluss:**

Vertagung

#### **4        Sonderregelung Nutzung Bürgerhaus Schönborn inkl. Außenfläche** Beschlussfassung

Das Bürgerhaus Schönborn hat für die Ortschaft große Bedeutung, als Zentrum des kulturellen, sportlichen und gemeinschaftlichen Lebens. Dies muss auch in Zukunft abgesichert werden. Sämtliche kulturelle Veranstaltungen des Ortes finden seit Jahrzehnten hier statt. Die Weiterführung dieser Tradition wird gegenwärtig in Gefahr gebracht.

Der Ortschaftsrat Schönborn bezieht sich auf die Regelung zur stunden- und tageweisen Nutzung in den Verwaltungsgebäuden der Landeshauptstadt Dresden vom Juli 2005. Im Punkt 2.2 Absatz (5) wurde geregelt, dass steuerlich gemeinnützige Personen, die wirtschaftlich nicht tätig sind und für die der § 52 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 der Abgabenordnung zutrifft bei Veranstaltungen, die über die örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt nicht hinausgehen, kein Entgelt für die Nutzung der Verwaltungsgebäude zahlen müssen.

In der Ortschaft Schönborn gibt es kein Verwaltungsgebäude und auch keinerlei sportliche Anlagen oder andere Objekte, die durch Vereine genutzt werden könnten. Das bestehende Bürgerhaus Schönborn ging mit der Eingemeindung von Schönborn in die Verwaltung der Landeshauptstadt über. Bis dahin wurde es von der Gemeinde und den ansässigen Vereinen als Zentrum des Gemeindelebens genutzt.

Auch nach der Eingemeindung wurde dies so weiter geführt und neben den kulturellen, sportlichen und gemeinnützigen Tätigkeiten auch für Wahlen und Termine mit der Verwaltung der Landeshauptstadt genutzt.

Das Gebäude wurde wegen der geringen Verwaltungstätigkeit nicht als Verwaltungsgebäude eingeordnet, sondern als Finanzvermögen. Seit Jahren gibt es immer wieder die Forderung des verwaltenden Amtes, die Vereine nur gegen ein Nutzungsentgelt die Räumlichkeiten nutzen zu lassen. Der Ortschaftsrat lehnte dies bisher ab und so kam es bisher zu keiner Einigung. Verschiedene Vertragsentwürfe scheitern immer wieder an den finanziellen Folgen für die Ortschaft.

Der Ortschaftsrat hat keinen Einfluss darauf, wie das Gebäude eingeordnet ist. Wäre es ein Verwaltungsgebäude, so könnten die ansässigen Vereine für ihre Veranstaltungen auch weiterhin die Räume kostenlos nutzen. Durch die Zuordnung als Finanzvermögen werden die gemeinnützigen Nutzer die Ortschaft schlechter gestellt als in Ortsteilen mit Verwaltungsgebäude.

Versuche, eine Sportförderung für den Sportverein für die wöchentliche Nutzung zu bekommen, scheiterten. Ebenso wenig wird die sportliche Nutzung durch den Kindergarten vom EB Kindertagesstätten als auch vom Betreiber (AWO) unterstützt.

Das nächste Verwaltungsgebäude befindet sich in der Ortschaft Langebrück und es ist den gemeinnützigen Vereinen nicht zuzumuten, ihre örtlichen Veranstaltungen in der Nachbarrtschaft durchzuführen. Auch würde das gemeinschaftliche Leben von Schönborn an diesem zentralen Ort in diesem Falle verschwinden.

Die Vereine sind finanziell nicht in der Lage die geforderten Mieten zu zahlen. Der Ortschaftsrat verfügt nur über geringe Verfügungsmittel. Die gesamten Verfügungsmittel würden nicht ausreichen, um die geforderten Mieten und Betriebskosten selbst zu decken oder als Förderung für Vereine auszugleichen.

Der Ortschaftsrat Schönborn fordert deshalb die Verwaltung auf, eine Ausnahmeregelung zur kostenlosen Nutzung durch Vereine für das Objekt in Schönborn, Seifersdorfer Straße 6 zu schaffen, um eine Gleichbehandlung herbeizuführen und die finanzielle Deckung der Kosten für den Verwalter abzusichern. Der Ortschaftsrat Schönborn und die ansässigen Vereine können dies aus eigener Kraft nicht leisten.

### **Beschluss:**

Der Ortschaftsrat Schönborn beschließt die Verwaltung zu beauftragen, eine Sonderregelung für das Objekt Bürgerhaus Schönborn, Seifersdorfer Straße 6 zu erarbeiten.

Diese soll den ansässigen Vereinen und städtischen Einrichtungen (Kita) die Nutzung der Räumlichkeiten ohne Entgelt, für Veranstaltungen, die nicht über die örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt hinausgehen, ermöglichen.

Sie soll analog der Regelung für Verwaltungsgebäude in anderen Ortsteilen erfolgen und somit eine Gleichbehandlung benachteiligter Ortschaften gewährleisten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss-NR: OR SB 23/2015

## 5 Antwort Liegenschaftsamt Bauvorhaben Brunnen Heimatverein

### Diskussion und Beschlussfassung

Ortsvorsteher Herr Heidel verliest den Schriftverkehr zwischen Verwaltungsstelle und RB ZTD.

Demnach nimmt der RB ZTD die Beschlussfassungen zur Kenntnis, weist aber wiederholt darauf hin, dass die Nutzung der Seifersdorfer Str. 6 bis heute lediglich für die Räume im Erdgeschoss durch den Ortschaftsrat Schönborn vertraglich gesichert ist. Alle anderen Nutzungen erfolgen ohne Legitimation und können vom RB erst unterstützt werden, wenn eine vertragliche Regelung für das Objekt gefunden wurde.

Das Einverständnis zur Umsetzung des Brunnenprojekts würde eine faktische Erlaubnis zur Nutzung durch Vereine bedeuten und kann somit nicht erteilt werden.

Zur Treppe: wenn nicht die Eingangstreppe in das Gebäude gemeint ist, sondern jene, die ausschließlich von der Straße in das Freigelände des Objektes führt, ist sie für die Ortschaftsratssitzungen entbehrlich. Sollte sie ein Sicherheitsrisiko darstellen, muss sie unter den jetzigen Umständen gesperrt werden.

Dazu fasst der Ortschaftsrat folgenden Beschluss.

Beschluss:

1. Der OSR beauftragt den Heimatverein 1997 e.V. die nötigen Schritte zum Neubau des "Schönborner Dorfbrunnen" einschließlich Rückbau der Treppe zu veranlassen.
2. Der Regiebetrieb ZTD wird aufgefordert die Beauftragung des Neubaus der Außentreppe entsprechend Beschluss SB 20/2015 vorzunehmen und bis zum 01.08. 2015 den Vollzug des Beschlusses dem Ortschaftsrat mitzuteilen.
3. Erfolgt bis zum Stichtag kein Vollzug durch den RB ZTD wird die Kämmerei aufgefordert, die Mittel zurückzubuchen. Die Beauftragung erfolgt nachfolgend über den Heimatverein 1997 e.V. mit Übertragung der finanziellen Mittel als Zuwendung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss-NR: OR SB 24/2015

## 6 Buslinie 308 Information Konzession

### Information

Vom Stadtplanungsamt wurde ein Schreiben vom 19.06.2015 an den Ortschaftsrat zu folgendem Sachverhalt gerichtet:

die Buslinie der Regionalverkehr Dresden (RVD) GmbH verbindet Radeburg über Dresden-Klotzsche - Dresden-Langebrück mit Radeberg. Zusätzlich zu den Fahrten auf der langen Linie bestehen noch Verstärkerfahrten zwischen Dresden-Marsdorf und Dresden-Schönborn über Dresden-Langebrück.

Vom RVD hat das Stadtplanungsamt nun Kenntnis von einer Bürgerpetition aus Liegau-Augustusbad erhalten. Darin wird eine andere Linienführung der zuletzt genannten Verstärkerfahrten vorgeschlagen. Diese könnte von Dresden-Langebrück über die Liegauer Straße - Langebrücker Straße in Liegau-Augustusbad und die Liegauer Straße in Schönborn erfolgen. In Schönborn würde die Linie ohne Wendezeit auf ihrem bisherigen Linienweg (Schönborner



Straße, Langebrück-Nord) verkehren. Auch eine Schleifenfahrt in umgekehrter Richtung ist denkbar.

Da Liegau-Augustusbad zum Landkreis Bautzen gehört, wurden dieser und der Verkehrsverbund Oberelbe bereits einbezogen.

Das Stadtplanungsamt bittet um Prüfung des Vorschlages.

Nach RVD-Informationen handelt es sich um die Fahrten Montag bis Freitag (jeweils Schönborn an) um 21:26 Uhr, 22:43 Uhr und 23:34 Uhr. An Wochenenden und Feiertagen wären die Fahrten um 10:15 Uhr, 11:15 Uhr, 13:15 Uhr, 14:15 Uhr, 16:15 Uhr, 17:15 Uhr, 19:15 Uhr, 20:25 Uhr, 21:26 Uhr, 22:43 Uhr und 23:34 Uhr betroffen. Tariflich soll sich nichts ändern.

### **Beschluss:**

Der Ortschaftsrat Schönborn stimmt dem Vorschlag der Schleifenfahrt der Linie 308 über Liegau- Augustusbad zu.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss-NR: OR SB 25/2015

## **7 Vorabstimmung Planung Spielplatz** Beschlussfassung

Der Ortschaftsrat hat die Verwaltungsstelle in der letzten Ortschaftsratssitzung gebeten, beim Umweltamt nachzufragen, ob eine vorzeitige Realisierung des vorgesehenen Spielplatzes an der Seifersdorfer Straße möglich wäre.

Die Nachfrage ergab, dass das Umweltamt diese Fläche vorzeitig für die Realisierung zur Verfügung stellen würde. Der Spielplatz wäre dann jedoch nicht mehr Inhalt des Projektes vom Umweltamt (Umsetzung erst 2019), sondern eine ungeplante Investmaßnahme beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtgrün.

Hier stehen jedoch im Doppelhaushalt 2015/2016 keine finanziellen Mittel für ungeplante Maßnahmen zur Verfügung. Dennoch würde das A 67 die Planung der Maßnahme betreiben, wenn die Mittel für die Planung des Spielplatzes durch die Ortschaft bereit gestellt werden. Es werden ca. 3.000 € für das Planungsbüro benötigt, um die Planung, gerade im Hinblick auf Geräte mit TÜV-Prüfung, noch 2015 durchzuführen. Die Höhe der Planungskosten ist abhängig von den gewünschten Spielgeräten.

Die Verwaltungsstelle schlägt dem Ortschaftsrat vor, dass dem Amt für Abfallwirtschaft und Stadtgrün aus seiner Investpauschale 3.000 € für die vorzeitige Planung des Spielplatzes an der Seifersdorfer Straße zur Verfügung gestellt werden.

Ortschaftsrat Teichgräber bittet um Aufnahme einer Beschlussergänzung, dass die Realisierung des Projektes dann auch 2016 erfolgen soll. Eine Realisierung 2016 sei nicht möglich, erläutert Herr Biastoch. Im Doppelhaushalt 2015/16 sind keine Mittel zur Realisierung geplant. Wenn die Planung beauftragt wird, hat das Amt jedoch eine Grundlage, die finanziellen Mittel im Haushalt 2017/18 zu beantragen.

Die Ortschaftsräte sind sich prinzipiell einig, dass die Planung sinnvoll ist und die Mittel bereitgestellt werden sollten. Der Ortschaftsrat vertagt jedoch die Entscheidung bis zur nächsten Sitzung und bittet die Verwaltungsstelle um eine Zusammenstellung der ausgereichten/vergebenen Investpauschale.

### **Beschluss:**

Vertagung

**8 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen  
(SächsLadÖffG)  
Beschlussfassung über besondere regionale Ereignisse**

**V-SB0014/15  
beschließend**

Die Landeshauptstadt Dresden plant auch für das kommende Jahr verkaufsoffene Sonntage freizugeben. Zur Vorbereitung einer entsprechenden Verordnung für die Beschlussfassung durch den Stadtrat ist es erforderlich, dass dem Ordnungsamt Vorschläge für relevante Anlässe, nach Behandlung der Thematik im jeweiligen Ortschaftsrat analog der Verfahrensweise in den Vorjahren zugeleitet werden.

Es können bis maximal acht Sonntage für das gesamte Jahr aufgenommen werden, die eine regionale Offenhaltung der Verkaufsstellen zwischen 12 und 18 Uhr ermöglichen. Grundsätzlich gilt dies nur für traditionelle Ereignisse, wie Straßenfeste, Weihnachtsmärkte oder örtlich bedeutsame Jubiläen.

Mangels Einkaufsgelegenheiten empfiehlt die Verwaltungsstelle eine Fehlmeldung abzugeben.

**Beschluss:**

Die Ortschaft Schönborn benennt keine regionalen Ereignisse entsprechend SächsLadÖffG.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss-NR: OR SB 26/2015

Torsten Heidel  
Vorsitzender

Lutz Biastoch  
Schriftführer